



Antwort zur Anfrage Nr. 1844/2013 der CDU-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Weisenau betreffend **Alter Friedhof (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Wann genau läuft die Beisetzungssperre für den alten Friedhof in Weisenau aus?

Der alte Friedhof Mainz-Weisenau steht seit dem 01. Mai 2001 für Beisetzungen nicht mehr zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen Ruhefrist von 20 Jahren bzw. nach Ablauf des letzten Nutzungsrechtes am 30.04.2021 kann über die Fläche wieder verfügt werden.

Hat die Verwaltung ein Nutzungskonzept für die Zeit danach?

In Anbetracht der genannten Zeitschiene erscheint es nach Einschätzung der Verwaltung als ausreichend, wenn ab dem Jahr 2016 bzw. 2017 entsprechende Planungen erarbeitet werden, in welcher Form dann das Gelände genutzt werden soll.

Da nach Mitteilung des Bauamtes, Abteilung Denkmalpflege der alte Friedhof in Mainz-Weisenau bereits 1995/96 im Zuge der Bearbeitung der Denkmaltopographie der Stadt Mainz als Denkmalzone erfasst und folgerichtig auch in die Denkmalliste eingetragen wurde, wäre dies bei den Planungsüberlegungen zu berücksichtigen.

Ist es vorstellbar, diese Fläche wieder als Friedhof zu nutzen?

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 08. Juni 1983 beschlossen, dass der alte Friedhof Mainz-Weisenau am 01. Mai 2001 außer Dienst gestellt wird.

Die Außerdienststellung eines Friedhofes hat allerdings nicht die völlige Verwendungsfreiheit (Entwidmung) zur Folge, vielmehr bleiben der Friedhof und seine Einrichtungen erhalten, es dürfen lediglich weitere Beisetzungen nicht mehr erfolgen. Insoweit wäre es möglich, die Fläche nach dem 30.04.2021 wieder als Friedhof zu nutzen.

Was geschieht andernfalls mit den denkmalgeschützten Grabmälern, dem Kreuz und dem Kriegerdenkmal?

Unabhängig davon, ob die Fläche ab dem 01.05.2021 wieder als Friedhof genutzt wird oder nicht, sind die denkmalpflegerischen Bestimmungen zu beachten. Auf die Ausführungen im Absatz 2 zu Frage 2 wird verwiesen.

Zudem haben Kriegsgräberstätten einen gesetzlichen Anspruch auf ewiges Ruherecht. Gleiches gilt für den jüdischen Friedhof.

Mainz, 24.11.2013

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete